
**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zur Artengruppe der Brutvögel
für das Gebiet des B-Plans 2-16 Ehlershäuser Weg
in Ehlershausen / Stadt Burgdorf
(Region Hannover)**

Auftraggeber:
Stadt Burgdorf
Stadtplanungsabteilung
Vor dem Hannoverschen Tor 27
31303 Burgdorf



Sterntalerstr. 29 a
D – 31535 Neustadt
05032 / 67 42 3
www.abia.de

September 2018

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zur Artengruppe der Brutvögel
für das Gebiet des B-Plans 2-16 Ehlershäuser Weg
in Ehlershausen / Stadt Burgdorf
(Region Hannover)**

Auftraggeber:

Stadt Burgdorf
Stadtplanungsabteilung
Vor dem Hannoverschen Tor 27
31303 Burgdorf

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Tobias Wagner

Abia GbR
Sternthalerstr. 29 a
D – 31535 Neustadt
05032 / 67 42 3
www.abia.de



Neustadt, 24. September 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Untersuchungsgebiet	4
2	Methoden.....	6
3	Ergebnisse.....	7
4	Naturschutzfachliche Bewertung.....	9
5	Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	10
5.1	Wirkfaktoren des Vorhabens.....	10
5.2	Artenschutzrechtlich zu prüfendes Artenspektrum	10
5.2.1	Europäische Vogelarten	10
5.3	Überprüfung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote.....	10
5.3.1	§ 44 Abs. 1 Nummer 1 BNatSchG (Verletzungs- und Tötungsverbot).....	10
5.3.2	§ 44 Abs. 1 Nummer 2 BNatSchG (Störungsverbot)	11
5.3.3	§ 44 Abs. 1 Nummer 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	11
5.4	Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung und Verletzung von besonders geschützten Arten	12
5.4.1	Baufeldvorbereitung bzw. -räumung und Fällung bzw. Rodung von Gehölzen	12
5.5	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)	12
6	Zusammenfassung	13
7	Literatur	13

Im Text verwendete Abkürzungen

BArtSchV:	Bundesartenschutzverordnung
BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz
Lk:	Landkreis
RL:	Rote Liste
UG:	Untersuchungsgebiet
UNB:	Untere Naturschutzbehörde

1 Anlass und Untersuchungsgebiet

Für einen Bereich am westlichen Rand der Ortschaft Ehlershausen, einem Stadtteil der Stadt Burgdorf in der Region Hannover laufen Vorbereitungen zur Erstellung des B-Plans 2 – 16 „Ehlershäuser Weg“, der die Errichtung eines Wohngebietes vorsehen soll. Die Fläche hat eine Größe von ca. 4,5 ha und ist aktuell als Acker genutzt (s. Abbildung 1). Sie grenzt im Norden und Osten an vorhandene Wohnbebauung an, südlich und westlich öffnet sich die großräumig intensiv genutzte Ackerflur, wobei angemerkt sei, dass der Rand der Ortschaft Ramlingen in lediglich 300 – 400 m Entfernung in westlicher Richtung folgt (s. Abbildung 2). Nördlich wird die Grenze durch den Verlauf des „Ehlershäuser Wegs“ gebildet, an dessen plangebietsseitigem Rand eine Reihe älterer Eichen steht. Westlich verläuft die Verlängerung der Straße „Imkers Gehege“, die zur K 117 hin führt. Auch an dieser Straße ist an dem dem Plangebiet gegenüberliegenden etwas breiteren Wegrand eine locker stehende Gehölzreihe vorhanden, die aus kleinen, jüngeren Obstbäumen und vereinzelt stehenden Gebüschern gebildet wird.



Abbildung 1: Die Abbildung zeigt ein Luftbild mit dem südwestlichen Teil der Ortschaft Ehlershausen und dem Plangebiet (rot markierte Fläche). (Quelle: Arc GIS online)



Abbildung 2: Zwei Fotos des Plangebietes von der südöstlichen Ecke aus mit Blick Richtung Süden (links) und Richtung Westen (rechts) gesehen. Links ist am linken Bildrand der angrenzende Siedlungsrand von Ehlershausen zu sehen, im Hintergrund ist der Verlauf der K 117 und dahinter die sich öffnende Agrarlandschaft abgebildet. Rechts ist am Rechten Bildrand wiederum der Siedlungsrand der Ortschaft mit dem links davon größere Teile des Kartoffelackers betreffenden Plangebietes zu sehen. Im Hintergrund ist die Ortschaft Ramlingen zu erkennen.

Der untersuchte Landschaftsausschnitt ist Teil des Weser-Aller-Flachlands und als solcher zum Niedersächsischen Tiefland-Ost zu zählen, Schutzgebiete oder gemäß Daten des NLWKN landesweit für die untersuchten Artengruppen bedeutsame Bereiche werden vom Untersuchungsgebiet nicht berührt.

Im Jahr 2018 war die Fläche des B-Plangebietes mit Kartoffeln bestellt und wurde regelmäßig beregnet.

Um die mit einer Umsetzung der Planungen eventuell verbundenen auf Brutvögel bezogenen artenschutzrechtlichen Belange bearbeiten zu können, erfolgte im betreffenden Bereich im Jahr 2018 die Erfassung von vorhandenen Brutvogelarten (im Besonderen der bodenbrütenden Arten des Offenlandes). Darauf aufbauend wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Bezug auf die bearbeitete Artengruppe erstellt, der die Auswirkungen der Umsetzung des Planungsinhaltes auf diese darstellt und im Hinblick auf den Artenschutz beurteilt.

Mit den genannten Arbeiten beauftragte die Stadt Burgdorf das Büro Abia aus Neustadt.

2 Methoden

Die Bestandsaufnahme der Brutvögel im Untersuchungsgebiet erfolgte mittels Revierkartierung. Besonderes Augenmerk lag dabei auf der Bearbeitung der bodenbrütenden Offenlandarten. Neben der Erfassung der Vögel im Plangebiet selbst wurden auch Beobachtungen im Umfeld aufgenommen. Die Kartierung begann am 20. März, weitere Begehungen erfolgten 29. März, am 26. April, am 08. Mai und am 05. Juni bei jeweils für die Erfassung günstiger Witterung.

Als Brutvogel werden alle Arten bezeichnet, für die ein Brutnachweis oder ein Brutverdacht vorliegt. Die Definitionen für diese beiden Statusangaben sind artspezifisch verschieden und im Detail jeweils bei SÜDBECK et al. (2005) nachzuschlagen. Ein Brutverdacht ergibt sich dabei meist aufgrund mindestens zweimaliger Feststellung Revier anzeigenden Verhaltens in einem bestimmten Zeitfenster. Brutzeitfeststellungen, d.h. nur einmalige Beobachtungen Revier anzeigenden Verhaltens, zählen nicht zum Brutbestand.

Kartografisch dargestellt wurden die Reviermittelpunkte der festgestellten Arten. Diese stimmen nicht notwendig mit dem tatsächlichen Brutplatz überein. Die Angabe der Gefährdungskategorien entspricht der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung (KRÜGER & NIPKOW 2015). Eine Bewertung des UG als Vogellebensraum erfolgt verbal argumentativ.

3 Ergebnisse

Im UG insgesamt wurden von zu 14 Vogelarten gehörende Reviere festgestellt (s. Tabelle 1 und Abbildung 3), 13 von ihnen erreichten den Status der Brutzeitfeststellung. Von einer, nämlich der Elster, konnte ein Nistplatz in einer höheren Baumkrone im Siedlungsgebiet nordöstlich des Plangebiets verortet werden. Bis auf eine Ausnahme sind alle Arten den Gehölzen bzw. den Gebäuden der angrenzenden Siedlungsbereiche oder den entlang der angrenzenden Straßen stehenden Baumreihen, also der Nachbarschaft des Plangebietes zuzuordnen.

Tabelle 1: Festgestellte Vogelarten.

Erläuterungen: Angabe zur Gefährdung in Niedersachsen (RL Nds) und in den Regionen Tiefland Ost (RL TO) nach KRÜGER & NIPKOW (2015), Gefährdung in Deutschland (RL D) nach GRÜNEBERG et al. (2015): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet. Status: BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitfeststellung. Schutz: § = besonders, §§ = streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG. Σ Reviere: Anzahl Reviere im untersuchten Gebiet (ohne BZ).

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	Status	RL D	RL NDS	RL TO	Schutz	Σ Reviere
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	*	*	*	§	3
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV	*	*	*	§	2
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	*	*	*	§	1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	*	*	*	§	3
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	*	*	*	§	1
Elster	<i>Pica pica</i>	BN	*	*	*	§	1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	*	*	*	§	2
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	*	*	*	§	1
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	V	V	V	§	5
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV	*	*	*	§	2
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	*	*	*	§	2
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BV	*	*	*	§	1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV	*	3	3	§	1
Wiesenschaftstelze	<i>Motacilla flava</i>	BV	*	*	*	§	2

Innerhalb des Plangebiets selbst wurden zwei Reviere der Wiesenschaftstelze festgestellt, die während der Erfassungsgänge kontinuierlich in den beiden Kartoffeläckern beobachtet werden konnten. Es handelt sich dabei um eine am Boden brütende Art des Offenlandes, die häufig an lichten Stellen bewirtschafteter Ackerflächen ihre Brutplätze hat, wenn zusätzlich Ansitzwarten vorhanden sind. In Kartoffeläckern können die im Frühjahr allmählich aufwachsenden Pflanzen diese Funktion übernehmen.

Der überwiegende Anteil der vorhandenen Arten gehört zu den in der Normallandschaft allgemein häufigen, nicht gefährdeten Singvogelarten an. Eine Ausnahme bildet der Star, der auf der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten Niedersachsens und Bremens (KRÜGER & NIPKOW, 2015) als gefährdet eingestuft ist. Der Brutplatz bzw. die Brutplätze dieses Höhlenbrüters sind den Siedlungsbereichen der Nachbarschaft des Plangebiets zuzuordnen und dort entweder in geeigneten Hohlräumen an Gebäuden oder in Bäumen zu suchen. Bezüglich ihres Brutplatzes ebenfalls Hohlräumen in Form von Höhlen oder Halbhöhlen an Bäumen oder Gebäuden zuzuordnen sind die beiden Meisenarten und auch der Hausperling. Der Hausrotschwanz, ebenfalls ein (Halb-)Höhlenbrüter ist klar den Gebäuden zuzuordnen. Die ihrerseits auch an Halbhöhlen vor allem in Bauwerken gebundene Bachstelze besetzt ebenfalls solche Strukturen und akzeptiert diese auch in geringer Höhe in bodennaher Lage. Die übrigen vorkommenden Arten (Amsel, Buch- und

Grünfink, Heckenbraunelle und Rabenkrähe), sind Freibrüter, die ihre Nester für jede Brut neu in Gehölzen in höher gelegenen Bereichen oder in deren Schutz am Boden anlegen.

Die nachgewiesene Dorngrasmücke ist ebenfalls den Freibrütern der Gebüsche zuzuordnen, sie bevorzugt jedoch im Gegensatz zu den anderen genannten Arten vereinzelt stehende, besonnte Strukturen des Halboffenlands wie sie z.B. im Westen des Plangebiets am Rand der Straße „Imkers Gehege“ in Form einzeln stehender Obstbäume und Gebüsche zu finden sind.

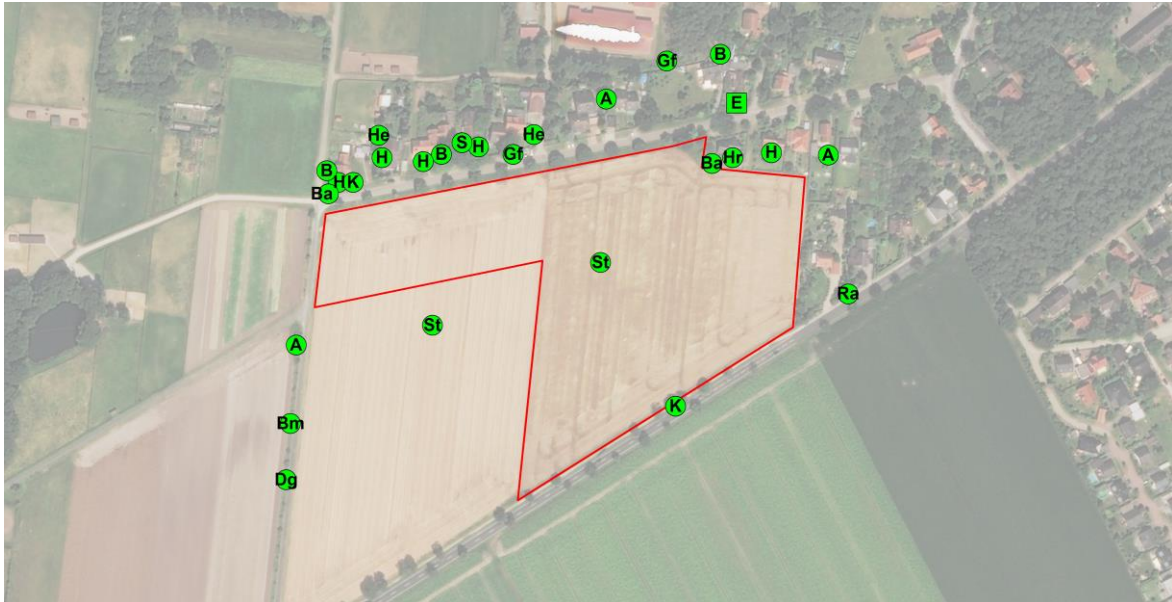


Abbildung 3: Die Abbildung zeigt das Untersuchungsgebiet mit den festgestellten Vogelarten (Grüne Kreise = Brutverdacht; Grünes Quadrat = Brutnachweis) Abkürzungen: A = Amsel, Ba = Bachstelze, Bm = Blaumeise, B = Buchfink, Dg = Dorngrasmücke, E = Elster, Gf = Grünfink, Hr = Hausrotschwanz, H = Haussperling, He = Heckenbraunelle, K = Kohlmeise, Ra = Rabenkrähe, S = Star, St = Wiesenschafstelze). (Quelle: Arc GIS online)

Als Arten des Offenlands wurden singende Feldlerchen erst in einigen hundert Metern Entfernung zum Plangebiet in südlicher wie auch nordwestlicher Richtung festgestellt. Abendliche Kontrollen, die mit dem Ziel in der Nähe des UG rufende Wachteln nachzuweisen unter Zuhilfenahme einer Klangattrappe durchgeführt wurden, blieben erfolglos. Von einem Vorkommen beider Arten im oder in der unmittelbaren Nachbarschaft des Plangebietes muss also nicht ausgegangen werden.

Zu betonen ist, dass die Zentren fast aller festgestellten Brutvogelreviere der Umgebung des Plangebiets zuzuordnen sind. Das Plangebiet selbst, das bislang vollständig als Ackerfläche genutzt ist, blieb hingegen bis auf die vorhandenen zwei Reviere der Wiesenschafstelze ohne Nachweis von diesem zuzuordnenden Revierzentren weiterer Brutvogelarten. Offenbar ist die Fläche zu klein bzw. liegt sie in ihrer Gesamtheit zu dicht an den vorhandenen Kulissen des Ortsrandes einer- und der vorhandenen Allee der K 117 andererseits, so dass sie als Bruthabitat für die am Boden brütenden, solche Strukturen im allgemeinen mit einem Abstand von 100 – 150 m meidende Arten des großräumigen Offenlandes nicht attraktiv ist bzw. als solches ausscheidet. Außerdem fehlen innerhalb des Plangebiets selbst für die an Gehölze oder andere Strukturen gebundene Arten die entsprechenden Brutplatzstrukturen.

4 Naturschutzfachliche Bewertung

Das UG ist durch eine mäßig artenreiche Brutvogelgemeinschaft gekennzeichnet, die mit dem Star eine Art der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (KRÜGER & NIPKOW, 2015) umfasst.

Weitere 13 zumeist allgemein häufige und daher ungefährdete Arten sind bezüglich ihres Brutplatzes dem Siedlungsbereich der Ortschaft Ehlershausen oder an das Plangebiet angrenzenden Strukturen zuzuordnen.

Insgesamt ist die Brutvogelfauna vor dem Hintergrund der vorhandenen strukturellen Ausstattung der Habitate als den Möglichkeiten oder Erwartungen entsprechend und bezogen auf den Siedlungsbereich der an des Plangebiet angrenzenden dörflichen Umgebung und des Plangebietes selbst als Brutvogelgebiet von allgemeiner Bedeutung einzuschätzen.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass alle wildlebenden europäischen Brutvogelarten laut Bundesnaturschutzgesetz „besonders geschützt“ sind.

5 Artenschutzrechtliche Beurteilung

5.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

Es ist geplant, eine bislang als Acker genutzte, südwestlich an die Ortschaft Ehlershausen grenzende Fläche als Baugebiet für Wohnzwecke auszuweisen und zu entwickeln.

Durch das Vorhaben ergeben sich folgende prinzipiell mögliche, artenschutzrechtlich relevante Wirkfaktoren:

- Verlust von Habitaten von besonders geschützten Arten infolge der dauerhaften Inanspruchnahme von Offenlandflächen und ggf. infolge der Rodung von Gehölzen im randlich angrenzenden Bereich
- Verletzung und Tötung von besonders geschützten Tierarten während der Bauphase
- Störungen von streng geschützten Arten bzw. europäischen Vogelarten während der Bauphase und der späteren Nutzung

5.2 Artenschutzrechtlich zu prüfendes Artenspektrum

5.2.1 Europäische Vogelarten

Im Untersuchungsgebiet wurden eine Brutvogelart der Roten Liste Niedersachsens und 13 ungefährdete Arten nachgewiesen (s. Tabelle 1 und Abbildung 3). Bei den europäischen Vogelarten erfolgt eine artenschutzrechtliche Prüfung in der Regel nur für bestimmte Arten einzelfallbezogen. Dazu zählen die Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VRL) und die gefährdeten Arten der Roten Listen Niedersachsens und Deutschlands, ggf. ausgewählte Arten der Vorwarnliste sowie Koloniebrüter.

Der vorhandene Star ist in Niedersachsen als „gefährdet“ (RL Nds. 3) eingestuft.

Die übrigen ungefährdeten Vogelarten werden ökologischen Gruppen (Gilden) zugeordnet und gruppenbezogen behandelt. Im UG handelt es sich um folgende Gilden:

- Gehölzfreibrüter: Hierzu gehören Arten, die überwiegend in Gehölzen bzw. Einzelbäumen brüten. Meist wird das Nest in der Krone im Bereich von Zweigen usw. angelegt (Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Grünfink, Heckenbraunelle, Rabenkrähe).
- Höhlenbrüter: Diese Arten brüten in Baumhöhlen oder in Nistkästen (hier Blau- und Kohlmeise, Hausrotschwanz, Haussperling und Star)
- Bodenbrüter des Offenlands: Arten, die ihre Nester frei am Boden in offenen Bereichen anlegen (Wiesenschafstelze)

5.3 Überprüfung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote

5.3.1 § 44 Abs. 1 Nummer 1 BNatSchG (Verletzungs- und Tötungsverbot)

Durch den Verzicht sowohl der anfänglich notwendigen Räumung des Baufeldes als auch auf eine Fällung oder Rodung von Gehölzen während der Brutzeit wird eine Zerstörung von Nestern und damit auch von Individuen von Vögeln vermieden. Eine entsprechende Bauzeitenregelung ist Abschnitt 5.4.1 zu entnehmen.

Unter der Voraussetzung der korrekten Einhaltung der Bauzeitenregelung tritt der Verbotstatbestand des Tötens oder Verletzens geschützter Arten nicht ein.

5.3.2 § 44 Abs. 1 Nummer 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Besonders störepfindliche Arten kommen weder im Gebiet selbst noch im Umfeld vor. Erhebliche Störungen von Vogelarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Arten führen könnten, sind nicht zu erwarten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass im Umfeld des Untersuchungsgebietes bereits vielfältige Störungen gegeben sind, so dass über die im Gebiet bereits wirksamen Einflüsse hinaus keine weiteren Störungen hinzukommen.

Der Verbotstatbestand tritt damit nicht ein.

5.3.3 § 44 Abs. 1 Nummer 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Unter den Brutvögeln kommen im Bereich des UG eine in überwiegend offenen Flächen am Boden brütende Art (Wiesenschafstelze) und einige ungefährdete Gehölzfreibrüter (Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Grünfink, Heckenbraunelle, Rabenkrähe) vor. Diese Arten legen ihr Nest zu jeder Brut neu auf offenen Flächen am Boden oder im Bereich von Gehölzen an.

Bei Realisierung des Bauvorhabens kommt es zu einem dauerhaften Lebensraumverlust für eine nachgewiesene am Boden brütende Art des Offenlandes. Die in den randlichen Gehölzen brütenden Arten wären nur betroffen, wenn im angrenzenden Bereich die Entfernung einzelner oder mehrerer der vorhandenen Gebüsche und Bäume notwendig wäre.

Die betroffene Wiesenschafstelze gehört zu den allgemein häufigen, nicht gefährdeten Arten. In Bezug auf die Populationen dieser Artengruppe kann davon ausgegangen werden, dass der Verlust außerhalb der beplanten Fläche von den Populationen ohne die Ergreifung gesonderter Maßnahmen ausgeglichen werden kann ohne dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu erwarten ist. In der Umgebung der Planfläche befinden sich ausreichend Flächen des Offenlandes wie auch Gehölzbereiche z.B. in den Gärten und in den linearen Strukturen der Umgebung.

Es kommen ebenfalls als Höhlenbrüter in Gehölzen im UG die Blau- und Kohlmeise und der Star vor, wobei die Reviermittelpunkte dieser Arten nicht innerhalb des überplanten Bereichs liegen. Sollten dennoch im Randbereich für die allgemein häufigen und anpassungsfähigen Arten unter ihnen relevante Strukturen betroffen sein, ist davon auszugehen, dass den betroffenen Individuen in den benachbarten Bereichen ebenfalls Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Der Verbotstatbestand tritt damit auch für diese Arten nicht ein. Im Falle des gefährdeten Stars liegt der Brutplatz klar im angrenzenden dörflichen Siedlungsbereich und damit außerhalb des zur Bebauung vorgesehenen Bereichs. Es kann also davon ausgegangen werden, dass das Nistplatzangebot für diese Art erhalten bleibt.

Der Verbotstatbestand tritt mit Bezug auf diese Arten nicht ein.

Die vorherige Ergreifung von CEF-Maßnahmen, die abzusehende Verluste auffangen müssten, erscheint nicht notwendig.

5.4 Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung und Verletzung von besonders geschützten Arten

5.4.1 Baufeldvorbereitung bzw. -räumung und Fällung bzw. Rodung von Gehölzen

Um eine Gefährdung der vorkommenden Art, die zu den Bodenbrütern gehört, zu verhindern, ist die Baufeldvorbereitung bzw. -räumung ebenfalls außerhalb der Brutzeit der Art zu terminieren. Diese beginnt im März und reicht im Falle später (Zweit-)Bruten bis Anfang Juli, so dass die spätesten Jungvögel eines Jahres ca. Ende Juli flügge sind.

Für den Baum- und Gebüschbestand in den angrenzenden Bereichen gilt, dass Gehölze außerhalb des Waldes sowie von Gärtnereien und Kurzumtriebsplantagen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG generell nicht in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. gefällt oder gerodet werden dürfen. Durch diese Regelung wird mit Bezug auf beide Artengruppen eine Zerstörung von Nestern und eine Verletzung bzw. Tötung von Jungvögeln und Eiern vermieden.

5.5 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)

Da von der geplanten Errichtung eines Wohngebietes keine gefährdeten Brutvogelarten betroffen sind, erübrigt sich die Durchführung von CEF-Maßnahmen mit Blick auf diese Artengruppe.

Für die Vertreter der im beplanten Bereich vorkommenden, ungefährdeten Vogelarten gilt, dass sie auch in den angrenzenden, Gehölze aufweisenden Garten- und Grünflächen in ausreichendem Maß Nisthabitate finden dürften. Der oder die Nistplatz/-plätze der einzigen erfassten gefährdeten Art liegt außerhalb des beplanten Bereichs und wird/werden daher nicht beeinflusst.

Damit ist für die vorhandenen Arten die ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben, so dass diesbezüglich in artenschutzrechtlicher Sicht keine CEF-Maßnahmen erforderlich sind.

6 Zusammenfassung

Im Bereich eines geplanten Baugebietes bei Ehlershausen wurde eine Untersuchung der Brutvögel unter artenschutzrechtlichen Aspekten durchgeführt.

Im Gebiet wurden 14 Brutvogelarten nachgewiesen, darunter ist auch der als gefährdete Art eingestufte Star. Dessen Brutplatz wird jedoch von der geplanten Errichtung des Baugebietes nicht berührt. Die Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna ist auch im Vergleich zu anderen ländlich geprägten Siedlungsbereichen mit dörflichem Charakter mit ähnlicher struktureller Ausstattung als durchschnittlich zu beurteilen.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von besonders geschützten Arten notwendig. Diesbezüglich ist eine entsprechende Bauzeitenregelung zu treffen.

Die Durchführung von auf Brutvögel bezogene CEF-Maßnahmen ist nicht notwendig.

7 Literatur

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2015. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 35(4): 183 – 255.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, P, H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE, W. KNIEF (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. – Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70(1): 159-227.